

Förderrichtlinien

des Fördervereins Technologieanwenderzentrum Spiegelau e.V.

§ 1

Förderzweck

Der Förderverein Technologieanwenderzentrum Spiegelau e.V. fördert nach Maßgabe der derzeit gültigen Vereinssatzung den Technologicampus Spiegelau.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die finanzielle Unterstützung der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben. Dazu zählt auch die Unterstützung von Seminaren und Treffen, die der Vorbereitung dieser Maßnahmen dienen. Außerdem zählt auch die Unterstützung der Gemeinde Spiegelau bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Errichtung und dem Betrieb des Technologicampus zu den satzungsgemäßen Aufgaben,
- b) die finanzielle Unterstützung von Studenten im sportlichen und kulturellen Bereich bei Begegnungsmaßnahmen,
- c) die finanzielle Unterstützung von Studenten, die den Nachweis nach § 53 AO erbringen können und
- d) die Durchführung von Veranstaltungen durch den Verein, die der Information der Bevölkerung und der Mittelbeschaffung zur Finanzierung der Maßnahmen a – c dienen.

§ 2

Förderung von Studenten

Die Förderung von Studenten am Technologieanwenderzentrum Spiegelau nach § 1 Buchstabe c) unterliegt besonderen Kriterien.

1. Voraussetzung für eine Förderung

- a) Die jährliche Gesamtförderung aller Studenten wird auf 25 % der jährlichen nicht zweckgebundenen Einnahmen des Fördervereins begrenzt.
- b) Eine Förderung erfolgt nur auf Antragstellung des Bedürftigen unter Vorlage eines Bafög-Bescheides oder sonstigen Einkommensnachweises.
- c) Die Förderwürdigkeit ist nur gegeben, wenn der Antragsteller Bafög erhält und/oder das monatliche Einkommen 600 € nicht übersteigt.

2. Art und Höhe einer Förderung

Gegen Nachweis **kann** bezuschusst werden:

- a) Wissenschaftliches Studienmaterial.
- b) Die Miete, wenn der Studierende in der Gemeinde Spiegelau mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- c) Monatlich eine Familienheimfahrt; höchstens die Kosten eines Bayerwald Tickets.
- d) Monatlich ein Essensgutschein in Höhe von 10 €.

Für eine Förderung wird ein Höchstbetrag von monatlich 50 € festgesetzt.

§ 3

Sonstige Förderungen

Über sonstige Förderzwecke gemäß § 2 Buchstabe a) und b) sowie über Veranstaltungen nach § 2 Buchstabe d) der Vereinssatzung entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall.

§ 4

Allgemeines

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch den Förderverein.

Die Förderrichtlinien werden nach Bedarf geändert/angepasst.

Spiegelau, den 03. Juli 2012

gez.

Karlheinz Roth

1. Vorsitzender